Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1985/10/10 8Ob601/85

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.10.1985

Norm

AußStrG §2 Abs2 Z7 H2
AußStrG §176

Rechtssatz

§ 176 AußStrG normiert Verpflichtungen des Gerichtes im Zusammenhang mit der Übergabe des eingeantworteten Vermögens an den pflegebefohlenen Erben, ermächtigt es aber nicht, in diesem Zusammenhang in Rechte Dritter einzugreifen, die erst im Rechtsweg klargestellt werden müssen. Auch die Vorschrift des § 2 Abs 2 Z 7 AußStrG beitet keine Grundlage für Eingriffe des Außerstreitrichters in derartige Rechte am Verfahren nicht beteiligter Dritter (hier:

keine Grundlage für Sperre eines Sparbuches, auf das ein Dritter Anspruch erhebt).

Entscheidungstexte

- 8 Ob 601/85
  Entscheidungstext OGH 10.10.1985 8 Ob 601/85
  RZ 1986/49,166

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0006524

Dokumentnummer

JJR_19851010_OGH0002_0080OB00601_8500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at